

**Amtsgericht München**

Az.: 158 C 16897/11



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

2) [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 04.10.2011  
folgenden

**Beschluss**

I. Gem. § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägervertreter einen Betrag in Höhe von 1.200,- Euro zur Abgeltung aller Ansprüche aus der Hauptforderung.

111007 204 6

2. Der Beklagte trägt die Gerichtskosten und die durch die gerichtliche Tätigkeit der Klägerinnenvertreter entstandenen Gebühren, mit Ausnahme der Einigungsgebühr, zu jeweils 80 %, die Klägerinnen tragen die Kosten zu jeweils 20 %. Die auf Seiten der Klägerinnenvertreter anfallende Einigungsgebühr tragen die Klägerinnen zu 100 %. Die auf Seiten der Beklagtenvertreter anfallenden Gebühren trägt der Beklagte zu 100 %.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zahlungen an die Klägerinnenvertreter in monatlichen Raten zu 200,- Euro zu leisten. Die erste Rate wird dabei bis zum [REDACTED] gezahlt, die weiteren Raten jeweils zur Mitte des Folgemonats.

Sofern der Beklagte mit der Zahlung einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug gerät, wird die gesamte Forderung des ursprünglichen Klageantrags zu 1. und 2. sofort fällig.

3. Die Angelegenheit ist mit fristgerechter Zahlung insgesamt zwischen den Parteien erledigt.
- II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 04.10.2011  
[REDACTED]

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle